



## GEMEINDEVERBAND LEUGENE

Sekretariat: Frau Therese Fux  
Postfach 235 Pieterlen

Tel./Fax 032 377 11 55

# **Organisationsreglement (OgR)**

16. Juni 2004

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION.....</b>	<b>4</b>
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG.....	5
VORSTAND.....	7
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	9
PERSONAL.....	9
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	9
PETITION.....	10
<b>VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG.....</b>	<b>10</b>
ALLGEMEINES.....	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN.....	12
<b>ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE.....</b>	<b>15</b>
<b>AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT.....</b>	<b>16</b>
<b>FINANZIELLES, HAFTUNG.....</b>	<b>16</b>
<b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....</b>	<b>18</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>19</b>
<b>ANHANG I: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....</b>	<b>21</b>
<b>ANHANG II: KOSTENVERTEILER .....</b>	<b>22</b>
<b>KOSTENTEILER IN %.....</b>	<b>27</b>

## Allgemeine Bestimmungen

*Name / Mitgliedschaft* **Art. 1<sup>1</sup>**.

Die Gemeinden Biel, Büren a.A., Grenchen, Lengnau, Meinisberg und Pieterlen schliessen sich unter dem Namen "Gemeindeverband Leugene", zu einem Gemeindeverband zusammen.

*Anwendbares Recht* **Art. 2**

Der Verband untersteht der Gemeindegesetzgebung des Kantons Bern.

*Sitz* **Art. 3<sup>1</sup>** Sitz des Verbandes ist Pieterlen.

<sup>2</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Büren a.A.

*Zweck* **Art. 4<sup>1</sup>** Der Verband bezweckt entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Wasserbaugesetzes<sup>1</sup> den Unterhalt und den Wasserbau der Leugene.

<sup>2</sup> Dem Unterhalt dienen alle Massnahmen, die das Gewässer, seine Umgebung und die Wasserbauwerke in gutem Zustand erhalten.

<sup>3</sup> Dem Wasserbau dienen alle passiven und aktiven Massnahmen, die der Abwendung ernsthafter Gefahren für Personen und erhebliche Sachwerte dienen.

*Räumliche Abgrenzung des Aufgabenbereichs* **Art. 5<sup>1</sup>** Der Verband besorgt den Unterhalt und erfüllt die Wasserbaupflicht entlang der Leugene vom Ursprung des offenen Bachlaufes (Koordinaten Biel, Ursprung, 589.230/223.450) bis zur Einmündung in die Aare (Koordinaten Büren a.A. 596.500/223.340).

<sup>2</sup> Die seitlichen Zuflüsse sind ausgenommen.

*Pflichten der Verbandsgemeinden* **Art. 6<sup>1</sup>** Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

<sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden teilen dem Verband periodisch die Revisionen resp. Änderungen ihrer Nutzungsplanung mit.

---

<sup>1</sup> Art. 2, 6, 7 und 15 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau des Kantons Bern vom 14. Februar 1989, Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11

*Information* **Art. 7<sup>1</sup>** Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

<sup>2</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

*Form der Mitteilungen* **Art. 8<sup>1</sup>** Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

<sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsanzeigen der Ämter Biel und Büren a.A. sowie im Grenchner Stadtanzeiger.

<sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

## Organisation

### Allgemeines

*Organe* **Art. 9** Die Organe des Verbands sind:  
a) die Verbandsgemeinden  
b) die Abgeordnetenversammlung  
c) der Vorstand  
d) das Rechnungsprüfungsorgan

### Verbandsgemeinden

*Befugnisse* **Art. 10<sup>1</sup>** Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) Wesentliche Änderungen der Grundsätze der Kostenverteilung
- c) Geschäfte gemäss Art. 18 Bst. f, g und h, wenn das Referendum zustande kommt.

<sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

<sup>3</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

*Verfahren* **Art. 11<sup>1</sup>** Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 12 Monaten.

## Abgeordnetenversammlung

*Zusammensetzung* **Art. 12** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung  
a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden,  
wie sie Stimmen haben,  
b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Sie/er hat kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

*Weisungen* **Art. 13** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

<sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

*Einberufung und Einladung* **Art. 14** <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

<sup>2</sup> Eine Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert 6 Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

<sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

<sup>4</sup> Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im Amtsangeiger).

*Beschlussfähigkeit* **Art. 15** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

*Stimmkraft der Verbandsgemeinden* **Art. 16** Die Verbandsgemeinden verfügen über

- a) zwei Stimmen: Büren a.A., Grenchen, Meinißberg,
- b) drei Stimmen: Biel,
- c) vier Stimmen: Lengnau und Pieterlen

<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Art. 17</b> Die Abgeordnetenversammlung wählt:
1. Wahlen	a) Die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Vorstands. b) Das Rechnungsprüfungsorgan.
2. Sachgeschäfte	<b>Art. 18</b> Die Abgeordnetenversammlung beschliesst: a) Die Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 1. b) Die Auflösung des Verbands. c) Die Reglemente. d) Den Erlass und die Abänderung von Wasserbauplänen. e) Die Übernahme von Unterhalt und Wasserbaupflicht weiterer Gewässerabschnitte. f) Soweit Fr. 100'000.-- übersteigend abschliessend, soweit Fr. 1'000'000.-- übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums: – Neue Ausgaben – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Anlagen in Immobilien – Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Verzicht auf Einnahmen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. – Entwidmung von Verwaltungsvermögen – Die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte g) Den Voranschlag der laufenden Rechnung und die Gemeindebeiträge unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. h) Die Jahresrechnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
<i>Wiederkehrende Ausgaben</i>	<b>Art. 19</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist <u>zehn</u> Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.  <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.  <sup>3</sup> Nachkredite bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.--, darüber hinaus bis zu einer Höhe von höchstens 10 % des ursprünglichen Kredites beschliesst der Vorstand.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 21** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 22** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## Vorstand

- Zusammensetzung* **Art. 23** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 9 Personen.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden entsenden:  
- Biel, Lengnau und Pieterlen je 2 Mitglieder  
- Büren a.A., Grenchen, Meiniisberg je 1 Mitglied.
- <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 17 Bst. a.
- Beschlussfähigkeit* **Art. 24** <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Zuständigkeiten* **Art.**  
**25** <sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Aufgabenerfüllung und koordiniert die Geschäfte.
- <sup>2</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.
- Delegation von Entscheidbefugnissen* **Art. 26** <sup>1</sup> Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder oder einem Vorstandsausschuss für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.
- <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

**Unterschrift** **Art. 27** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassiererin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied

<sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassiererin oder der Kassier. Ist die Kassiererin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

<sup>4</sup> Das zuständige Organ regelt die Unterschriftenberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

**Anweisungsbefugnis** **Art. 28** <sup>1</sup> Die Kassiererin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die verantwortliche Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat;
- die Präsidentin oder der Präsident sie zur Zahlung angewiesen hat.

**Sitzung** **Art. 29** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Drei Mitglieder können sie/ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.

**Traktanden** **Art. 30** <sup>1</sup> Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

**Verfahren und Ausstand** **Art. 31** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Abgeordnetenversammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

## Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz* **Art. 32** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird für jeweils 2 Jahre von einer privatrechtlich organisierten Revisionsstelle wahrgenommen.
- <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz* <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

## Kommissionen

- Nichtständige Kommissionen* **Art. 33** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

## Personal

- Personalreglement* **Art. 34** <sup>1</sup> Das Personal des Verbandes ist privatrechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag (Art. 319 ff Obligationenrecht).
- <sup>3</sup> Vorbehalten sind vertragliche Abreden.

## Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

- Grundsatz* **Art. 35** <sup>1</sup> Die Gemeinderäte von mindestens 2 Verbundsgemeinden, die mindestens 25 % an Kostenanteilen tragen, können gegen Beschlüsse gemäss Art. 18 Bst. f, g und h das Referendum ergreifen.
- Referendumsfrist* <sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

*Bekanntmachung* **Art. 36** <sup>1</sup> Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 18 Bst. f, g und h den Verbandsgemeinden bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Mindestanforderungen für das Zustandekommen (Art. 35 Abs. 1)
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

*Behandlungsfrist* **Art. 37** <sup>1</sup> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 12 Monaten.

## Petition

*Petition* **Art. 38** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

### Allgemeines

*Traktanden* **Art. 39** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktanderte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktanderte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

*Rügepflicht* **Art. 40** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

*Stimmkarten* **Art. 41** Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

- Eröffnung* **Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident  
– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,  
– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,  
– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,  
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten* **Art. 43** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung* **Art. 44** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.  
<sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.  
<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag* **Art. 45** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.  
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.  
<sup>3</sup> Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch  
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,  
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.

## Abstimmungen

- Allgemeines* **Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident  
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,  
– erläutert das Abstimmungsverfahren und  
– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

<i>Abstimmungsverfahren</i>	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberchtigten zum Ausdruck kommt.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 48) ermitteln.</li></ul>
<i>Gruppensieger (Cupsystem)</i>	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.  <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).  <sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
<i>Schlussabstimmung</i>	<b>Art. 49</b> Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereitigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
<i>Form</i>	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.  <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.
<i>Stimmengleichheit</i>	<b>Art. 51</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
<i>Konsultativabstimmung</i>	<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

## Wahlen

**Wählbarkeit** **Art. 53** Wählbar sind

- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Anlässen stimmberechtigten Personen,
- in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

**Unvereinbarkeit** **Art. 54<sup>1</sup>** Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

<sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

<sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>4</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

**Verwandtausschluss** **Art. 55** Der Verwandtausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Gemeindegesetz geregelt (vgl. Anhang).

**Amtsdauer** **Art. 56** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

**Wahlverfahren** **Art. 57**

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen je Stimmzettel
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).

*Ungültiger Wahlgang* **Art. 58** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

*Ungültige Zettel* **Art. 59** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

*Ungültige Namen* **Art. 60** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

*Ermittlung* **Art. 61** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 64.

*Zweiter Wahlgang* **Art. 62** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

*Minderheitenschutz* **Art. 63** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

*Los* **Art. 64** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## Öffentlichkeit, Protokolle

*Abgeordnetenversammlung* **Art. 65** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberchtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

*Vorstand und Kommissionen* **Art. 66** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstand und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

*Protokollführung* **Art. 67** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

*Ausstand* **Art. 68** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

*Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit* **Art. 69** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## Finanzielles, Haftung

*Allgemeines* **Art. 70** Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

*Mittelbeschaffung* **Art. 71** <sup>1</sup> Der Gemeindeverband beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch  
a) Beiträge der Verbandsgemeinden;  
b) Beiträge von Bund und Kantonen;  
c) Beiträge und Zahlungen Dritter (Ansprüche an Verursacher von Unterhaltsarbeiten bleiben vorbehalten);  
d) Aufnahme von Krediten und Anleihen;  
e) Entnahmen aus dem Schwellenfonds;  
f) allfällige Bussengelder;  
g) Ertrag aus dem Vermögen.

*Kostenverteilungsgrundsätze* **Art. 72** <sup>1</sup> Die Korrektions- und Unterhaltskosten werden proportional zu den reduzierten Flächen für das wirksame Einzugsgebiet der Leugene in den einzelnen Gemeinden auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt (siehe Perimeterplan für das wirksame Einzugsgebiet).

<sup>2</sup> Grundlagen für die Berechnung der reduzierten Flächen sind:  
– die gültigen Nutzungspläne der Verbandsgemeinden;  
– die Hinweise zur Abwasserbeseitigung und Kanalisationsplanung des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.

*Kostenverteiler* **Art. 73** Die für die Berechnung des Kostenverteilers massgebenden Flächen und Abflusswerte sind in Tabelle 1 enthalten. Der

<i>Änderung der Kosten-verteilungsgrundsätze</i>	<p><b>Art. 74</b> Werden die Nutzungspläne oder die Einzugsgebiete von Entwässerungssystemen verändert, gilt folgende Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Jede Nutzungsplanänderung oder Änderung des Entwässerungssystems in den Verbandsgemeinden, die eine Fläche von mehr als 1 ha betrifft, löst automatisch eine Anpassung des Kostenverteilers in Tabelle 2 aus;</li><li>b) Alle 5 Jahre werden die Nutzungspläne und die Entwässerungssysteme der Verbandsgemeinden mit den Grundlagen Juni 1984 verglichen. Allfällige Änderungen lösen ebenfalls eine automatische Anpassung des Kostenverteilers in Tabelle 2 aus;</li><li>c) Änderungen des Kostenverteilers gelangen jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres zur Anwendung. Mit dem Inkrafttreten des neuen Kostenverteilers bleibt die Höhe der Zahlungsverpflichtung der vorangegangenen Jahre unverändert.</li></ul>
<i>Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile</i>	<p><b>Art. 75</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt die Bauvorschüsse, die Abschlags- und Amortisationszahlungen, allfällige Betriebsvorschüsse sowie die übrigen Kostenanteile für die Korrektion und den ordentlichen Unterhalt fest.</p> <p><sup>2</sup> Die voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leistenden Unterhaltsbeiträge an den ordentlichen Unterhalt der Leugene werden den Verbandsgemeinden anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung mitgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindeverband orientiert während der Dauer der Korrektion die Verbandsgemeinden bis zum 31. Mai über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den Gemeindeverband zu leisten haben. Nach beendigter Korrektion erfolgt die Orientierung über die Bezahlung der ordentlichen Unterhaltsbeiträge in der Regel anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung.</p> <p><sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden haben ihre Beiträge innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung dem Gemeindeverband zu überweisen. Später eingehende Beiträge werden mit einem Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes nachbelastet.</p>
<i>Schwellenfonds</i>	<p><b>Art. 76</b> <sup>1</sup> Um durch höhere Gewalt verursachte Schäden zu finanzieren, aufnet der Verband aus Gemeindebeiträgen einen Schwellenfonds (Spezialfinanzierung).</p> <p><sup>2</sup> Er beträgt mind. Fr. 30'000.--, höchstens Fr., 100'000.--.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand entscheidet über Entnahmen.</p>

*Haftung* **Art. 77**<sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 72 ff) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 82 Abs. 3.

## Austritt, Auflösung und Liquidation

*Austritt* **Art. 78**<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines  
a) *Frist* Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Direktion Bau, Verkehr und Energie des Kantons Bern<sup>2</sup>.

b) *Rechte und Pflichten der austretenden Gemeinden* **Art. 79**<sup>1</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen und auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

aa) *Vermögensaus-scheidung* <sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Art. 80 und 81.

bb) *Übernahme von Wasserbauwerken* **Art. 80**<sup>1</sup> Austretende Gemeinden übernehmen zum Restbuchwert die auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Wasserbauwerke zu Eigentum und Unterhalt.

<sup>2</sup>. Sie tragen die Kosten der Eigentumsübertragung.

cc) *Rückerstattung von Investitionsbeiträgen* **Art. 81**<sup>1</sup> Austretende Gemeinden erstatten dem Verband die Beiträge zurück, die er in den vergangenen 20 Jahren an die auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Wasserbauwerke geleistet hat. .

<sup>2</sup>Ihre an diese Wasserbauwerke des Verbandes geleisteten Beiträge werden angerechnet.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden zu 4 % verzinst.

---

<sup>2</sup> Art. 11 Abs. 3 Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau des Kantons Bern vom 14. Februar 1989; WBG; BSG 751.11

*Auflösung* **Art. 82** <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine aus-treten.

<sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

<sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsge-meinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den drei vorangehenden Jahren zugewiesen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Inkrafttreten* **Art. 83** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

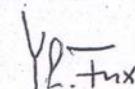
<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 24.11.1993 auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom 16. Juni 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:  
B. Aeschbacher:



Die Sekretärin:  
Th. Fux



**Genehmigt durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern**



**Genehmigt**

BERN, den 1.1. Okt. 2004

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-  
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

**Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn**

**GEPRÜFT**

Solothurn, 24. Sep. 2004

Amt für Umwelt Kanton Solothurn

i.A. P.C. Däublin

und



Zur Ausführung genehmigt

Durch RRB Nr. 2286 v. 16.11.04

Der Staatsschreiber:

Pieterlen



**Gemeindeverband  
Leugene**

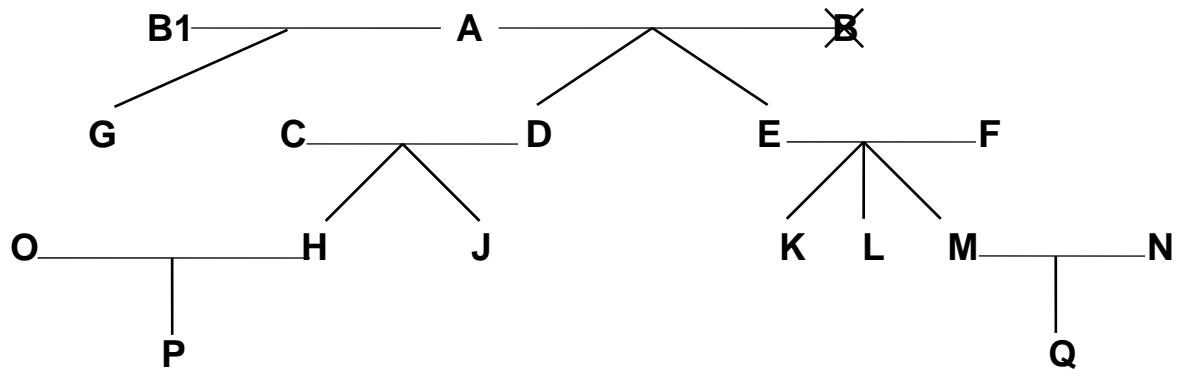
Das von der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Leugene am 16. Juni 2004 beschlossene Organisationsreglement ist am 11. Oktober 2004 von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern und am 16. November 2004 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn vorbehaltlos genehmigt worden. Mit seiner Genehmigung ist es in Kraft getreten.

Das Organisationsreglement kann beim Sekretariat des Verbandes eingesehen werden.

Pieterlen, 14. Dezember 2004

Der Vorstand des  
Gemeindeverbandes Leugene

## Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende:

- = Ehe
- | = Abstammung
- X = verstorben

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwieger-tochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**  
**- Mitgliedern des Vorstands,**  
**- Mitgliedern von Kommissionen oder**  
**- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals**  
**in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**

## Anhang II: Kostenverteiler

Gemeinde Pieterlen

Juni 1984

Fläche Nr.	Zone	Fläche ha	Abfluss-beiwert	Fläche reduziert ha	Bemerkungen
201	ÜG	14.24	0.10	1.42	
202	Wald	0.93	0.05	0.05	
203	ÜG	4.23	0.05	0.21	
204	ÜG	9.65	0.05	0.48	
205	FF	8.40	0.05	0.42	Gewerbes.Zone
206	ÜG	11.09	0.10	1.11	
207	ÜG	14.73	0.05	0.74	
208	W1	0.82	0.25	0.20	
209	W2	6.93	0.35	2.43	
210	G	4.74	0.25	1.18	
211	G Z2	3.10	0.25	0.77	
212	J Z2	4.07	0.50	2.04	
213	J	12.34	0.50	6.17	
214	Wald	1.57	0.05	0.08	
215	J	36.06	0.50	18.03	
216	SBB	3.63	0.20	0.73	
217	FF	1.82	0.35	0.64	Schlössli
218	GF Z2	8.98	0.10	0.90	
219	FF Z2	17.12	0.05	0.86	
220	Wald	4.20	0.05	0.21	
221	Wald	1.00	0.05	0.05	
222	GF Z2	6.16	0.05	0.31	
223	W1	2.00	0.25	0.51	
224	W2	3.20	0.35	1.12	
225	W3	19.26	0.40	7.71	
226	G	3.54	0.25	0.89	
227	J	3.06	0.50	1.53	
228	J	13.89	0.50	6.95	
229	GF	0.20	0.10	0.02	
230	W1	0.23	0.25	0.06	
231	FF	2.97	0.10	0.30	Kirche, Friedhof
232	DZ	7.87	0.45	3.54	
233	FF	3.00	0.60	1.80	Schulhaus
234	W4	5.00	0.40	2.00	
235	K	4.50	0.60	2.70	
236	W4	13.68	0.40	5.47	
237	G	0.72	0.25	0.18	
238	SBB	2.90	0.20	0.58	
239	G	1.68	0.25	0.42	
240	W3	3.40	0.40	1.36	
241	W2	7.09	0.35	2.48	
242	W1	1.96	0.25	0.49	

243	W2	9.83	0.35	3.44	
244	W3	13.05	0.40	5.22	
245	FF	1.80	0.10	0.18	
246	Wald	0.80	0.05	0.04	
247	G	2.92	0.25	0.73	
248	W2 Z2	2.51	0.35	0.88	
249	W3 Z2	6.23	0.40	2.49	
250	ÜG	23.50	0.10	2.35	
251	ÜG	43.00	0.05	2.15	
252	SBB	1.54	0.20	0.31	
253	ÜG	65.40	0.05	3.27	
254	Wald	2.40	0.05	0.12	
255	ÜG	4.00	0.05	0.20	
Total Fläche		452.93		100.52	

Gemeinde LengnauJuni 1984

Fläche Nr.	Zone	Fläche ha	Abfluss- beiwert	Fläche reduziert ha	Bemerkungen
301	W2	52.67	0.35	18.43	
302	W2 Z2	9.75	0.35	3.41	
303	G	0.60	0.25	0.15	
304	SBB	8.45	0.20	1.69	
305	J Z2	15.15	0.50	7.58	
306	GFZ2	3.00	0.05	0.15	
307	FF Z2	4.93	0.05	0.25	
308	G	0.73	0.25	0.18	
309	FF	5.12	0.05	0.26	
310	DZ	2.30	0.45	1.04	
311	WG3	5.42	0.60	3.25	
312	W3	3.37	0.40	1.35	
313	W3	3.47	0.40	1.39	
314	FF	1.75	0.60	1.05	Schulhaus
315	W2	30.11	0.35	10.54	
316	W3	1.45	0.40	0.58	
317	WG3	1.61	0.60	0.97	
318	K	6.12	0.60	3.67	
319	FF	0.54	0.35	0.19	Altersheim
320	J	0.28	0.50	0.14	
321	WG3	1.35	0.60	0.81	
322	W2	1.65	0.35	0.58	
323	FF	2.61	0.10	0.26	Friedhof
324	W3	1.67	0.40	0.67	
325	FF	2.24	0.60	1.34	Schulhaus
326	GF	0.17	0.05	0.01	
327	W3	1.35	0.40	0.54	
328	WG3	6.63	0.60	3.98	
329	GF	1.71	0.10	0.17	
330	FF	0.70	0.10	0.07	Tennis
331	Wald	0.45	0.05	0.02	Aufforstung
332	FF	0.15	0.10	0.02	Schiessstand
333	WG3	1.41	0.60	0.85	
334	W3	0.40	0.40	0.16	
335	G	2.58	0.25	0.65	
336	FF	0.78	0.35	0.27	Werkhof
337	W3	1.38	0.40	0.55	
338	G	1.98	0.25	0.50	
339	GF	0.79	0.05	0.04	
340	FF	0.42	0.10	0.04	
341	W3	3.30	0.40	1.32	
342	FF Z2	1.80	0.05	0.09	
343	W3 Z2	3.19	0.40	1.28	
344	W2 Z2	1.20	0.35	0.42	
345	ÜG	271.57	0.05	13.58	
Total Fläche		468.30		84.46	

Fläche Nr.	Zone	Fläche ha	Abfluss-beiwert	Fläche reduziert ha	Bemerkungen
501	ÜG	15.70	0.05	0.78	
Total Fläche		15.70		0.78	

Gemeinde Meinisberg

Fläche Nr.	Zone	Fläche ha	Abfluss-beiwert	Fläche reduziert ha	Bemerkungen
401	ÜG	63.53	0.05	3.18	
Total Fläche		63.53	0.05	3.18	

Gemeinde Grenchen

Fläche Nr.	Zone	Fläche ha	Abfluss-beiwert	Fläche reduziert ha	Bemerkungen
601	ÜG	32.74	0.05	1.64	
Total Fläche		32.74	0.05	1.64	

Fläche Nr.	Zone	Fläche ha	Abfluss- beiwert	Fläche reduziert ha	Bemerkungen
101	GF	1.16	0.05	0.06	
102	FF	1.90	0.05	0.10	
103	J	6.26	0.50	3.13	
104	ÜG	3.71	0.10	0.37	
105	Staatst.	4.25	0.50	2.13	
106	J	2.64	0.50	1.32	
107	W3	3.01	0.40	1.20	
108	FF	3.56	0.10	0.36	Friedhof
109	W3	8.52	0.40	3.41	
110	W2	43.51	0.35	15.23	
111	J	0.75	0.50	0.38	
112	J	17.47	0.00	0.00	
113	J	1.06	0.50	0.53	
114	J	2.48	0.50	1.24	
115	Wald	0.49	0.05	0.02	
116	W2	18.89	0.35	6.61	
117	J	7.73	0.00	0.00	
118	J	21.04	0.50	10.52	
119	W2	2.88	0.35	1.01	
120	W3	17.83	0.40	7.13	
121	FF	2.23	0.10	0.22	
122	J	2.77	0.50	1.38	
123	J	2.07	0.50	1.03	
124	W2	13.60	0.35	4.76	
125	ÜG	2.31	0.05	0.12	
126	FF	5.59	0.05	0.23	Grundwassers.Z
127	SBB	8.68	0.20	1.74	
128	ÜG	3.53	0.05	0.18	
129	W3	4.20		0.00	
Total Fläche		214.12		64.39	

**Kostenteiler in %**

Verbandsgemeinden	Flächen des wirksamen Gemeindegebiets		Kostenanteil
	Total ha	reduziert ha	in %
Biel	214.12	64.39	25.25
Büren a.A.	15.70	0.78	0.31
Grenchen	32.74	1.64	0.64
Lengnau	468.30	84.46	33.13
Meinisberg	63.53	3.18	1.25
Pieterlen	452.93	100.52	39.42
Total	1'247.32	254.97	100.00 %

Stand 17. August 1984